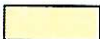






## Richtlinien für die Gestaltung von Aussenräumen in der Altstadt



- |   |   |  |
|---|---|--|
|  | A | Fahrbahn-/Strassenflächen  |
|  | B | Vorplätze mit Parkierungsmöglichkeit                             |
|  | C | Vorplätze ohne Parkierungsmöglichkeit                            |
|  | D | Grünflächen inkl. Nahbereich Freihaltezone westlich der Altstadt |
|  | E | Weitere Freiflächen innerhalb des Altstadtperimeters (- - - - -) |

### A Fahrbahn-/Strassenflächen

Eigentum:

Öffentlich

Zielsetzung:

Offene, mit Ausnahme öffentlicher Parkfelder und allenfalls gezielt eingesetzter Abschränkungen zur Verkehrslenkung (siehe Erschliessungsplan Altstadt) frei befahr- und begehbare Bereich.

Mögliche Elemente/Materialien:

Asphaltiert, keine Höhenversätze. Ausbildung Wasserrinnen o.ä. mit Streifen aus Natursteinpflasterung ist anzustreben.

Weiteres: Signalisations- und Hinweistafeln auf das notwendige Minimum beschränken; mit Ausnahme der öffentlichen Parkfelder gemäss Erschliessungsplan Altstadt und der Vortrittsregelung im Kreuzungsbereich Rheingasse/Hauptgasse keine Markierungen auf Strassenflächen.

## **B Vorplätze mit Parkierungsmöglichkeit**

Eigentum: In der Regel privat

Zielsetzung: Mit Fahrbahnflächen zusammenhängende Bereiche, die nicht dauerhaft freizuhalten sind bzw. nicht öffentlichen Zwecken dienen und für das Abstellen von Autos benützt werden dürfen.

Mögliche Elemente/Materialien: Keine Höhenabsätze zu Fahrbahnfläche, Materialisierung analog Fahrbahnbereich: Asphalt oder als Fortsetzung der Wasserrinnen Naturstein-Pflasterung.

Weiteres: Keine Bodenmarkierungen wie Parkverbote und dgl. und keine Schilder Privat/Parkverbot, ebenso keine mechanischen Einrichtungen zum Verhindern unerlaubten Parkierens (Pfosten, Parkbügel, Ketten usw.) zulässig.

Allfällige weitere bauliche Massnahmen und Ausstattungselemente in den Bereichen B, C, D und E sind bezüglich Materialien und Farben an das bauliche Umfeld anzupassen. Nicht zulässig sind flächige Elemente in glänzendem oder farbig lackiertem Metall, Kunststoffen, Faserzement oder Waschbeton. Für Reklame- oder längerfristig bestehenden Sonnenschutzeinrichtungen, Restaurationsmobiliar usw. kann der Stadtrat bei Bedarf ergänzende Auflagen verfügen.

## **C Vorplätze ohne Parkierungsmöglichkeit**

Eigentum: In der Regel privat

Zielsetzung: Mit Fahrbahnflächen zusammenhängende Bereiche, die weder dauerhaft freizuhalten sind noch öffentlichen Zwecken dienen und nicht für das Abstellen von Autos benützt werden dürfen.

Mögliche Elemente/Materialien: Bei geneigter Fahrbahn sind Höhenabsätze dort gestattet, wo sie zum Niveaueausgleich bzw. zum Erreichen einer angemessenen Vorplatzebene

unumgänglich sind. Ausbildung als massive Sockel, Belag als Naturstein-Pflasterung, grossformatige, zur angrenzenden Pflasterung passende Natursteinplatten, Chaussierung (Kies, Mergel) oder Asphalt. Beton-Verbundsteine und Betonplatten sind nicht zulässig. Höhenversätze sind nach Möglichkeit so zu staffeln, dass keine Absturzsicherungen wie Geländer und dgl. nötig sind.

Aus Gründen der Verkehrssicherheit - namentlich im westlichen Teilstück der Rheingasse und in Einmündungsbereichen - kann der Stadtrat weitere Auflagen oder Einschränkungen bezüglich der Ausstattung verfügen.

Weiteres:

Keine Bodenmarkierungen, Schilder und mechanische Einrichtungen zum Verhindern unerlaubten Parkierens analog Flächen B.

Stützmauern zur Aufnahme von Terraindifferenzen sind auf das notwendige Minimum zu beschränken. Sie sind entweder als Natursteinmauern (kleine bis mittelgrosse Steine, keine grossformatigen Blocksteine), verputzt oder in Sichtbeton mit gestockter oder sandgestrahlter Oberfläche ohne sichtbares Fugenbild auszuführen.

Sonstige Mauerelemente, Klein- und Anbauten, Zäune und dgl. sind innerhalb der Flächen C nicht zulässig.

Bestimmungen für weitere bauliche Elemente sowie Ausstattungsgegenstände analog Flächen B (Weiteres, letzter Absatz).

## **D Grünflächen**

Eigentum:

Öffentlich oder privat

Zielsetzung:

Gezielte Grünelemente als Kontrast zu den dicht bebauten Häuserzeilen bzw. befestigten Gasenbereichen; Freihalten westlicher Vorbereich.

Mögliche Elemente/Materialien:

Rasenflächen, Privatgärten. Die öffentlichen Bereiche (Widderplatz, westlich des Kirchplatzes) sind offen und ohne Abschränkungen zu gestalten. Klein- und Anbauten sind innerhalb dieser Bereiche nicht zulässig.

Für Stützmauern sowie die Materialisierung allfälliger weiterer Mauerelemente gelten die gleichen Bedingungen wie für die Flächen C. Solche sind in privaten Bereichen ausschliesslich als Sockelmauern bis zu einer Höhe von maximal 50 cm

gestattet. Zäune sind bei Bedarf in Form nicht vollständig geschlossener Vertikallattungen möglich. Nicht zulässig sind Maschendrahtzäune, Gitter und dgl. sowie optisch vollkommen geschlossene Sichtschutzvorrichtungen.

Weiteres:

Innerhalb der Grünflächen Widderplatz und Oberdor sind ausser den im Erschliessungsplan Altstadt bezeichneten, zu erhaltenden Bäumen keine weiteren Bäume oder räumlich wirksamen Pflanzelemente wie Sträucher, Hecken und dgl. zulässig.

Bestimmungen für weitere bauliche Elemente sowie Ausstattungsgegenstände analog Flächen B (Weiteres, letzter Absatz).

## **E Weitere Freiflächen**

Generelles:

Im Erschliessungsplan Altstadt sind diverse Flächen weiss ausgespart. Sie betreffen einerseits rückwärtige Restflächen und Innenhöfe sowie einnige Baulücken, andererseits die grossflächigeren Bereiche um das Pfarrhaus und insbesondere im Gebiet Strehlgasse/westlich der oberen Kirchgasse. Diese Flächen sind innerhalb der Altstadtstruktur auf unterschiedliche Weise entstanden und weisen entsprechend unterschiedliche Merkmale auf. Einheitliche Regelungen sind deshalb nur beschränkt möglich, eine fallweise Beurteilung ist unerlässlich.

Eigentum:

In der Regel privat

Zielsetzung:

Sinngemäss Nutzung und Gestaltung in Relation zu den umliegenden Bauten und angrenzenden Aussenräumen.

Mögliche Elemente/Materialien:

Der Umfang und die Art baulicher Eingriffe sind aufgrund der konkreten Umstände im Einzelfall festzulegen. Ergänzende Hauptgebäude sowie Klein- und Anbauten sind nicht ausgeschlossen, sofern sie aus der historischen Stadtstruktur begründbar sind, die räumliche Wirkung der Gassen- und Platzräume nicht beeinträchtigen und die nachbarlichen Interessen angemessen berücksichtigen.

Mit Ausnahme der Bereiche nordöstlich der Rheingasse sowie östlich der Oberen Kirchgasse sind zusätzliche oberirdische Parkfelder nicht zulässig. Nicht mit Hochbauten belegte Flächen

sind als Grünbereiche, in beschränktem Mass auch als befestigte Freiflächen zu gestalten und zu nutzen.

Für alle baulichen Massnahmen im Aussenraumbereich sind sinngemäss die gleichen Bestimmungen wie für die Flächen B, C und D anzuwenden. Dies gilt namentlich für Terrainveränderungen, Mauern, Pflanzungen, Ausstattungselemente, Materialien und Farbgebung.